



1.Rad- und Motorsportclub Reutlingen e.V.

Bantlinstraße 6B • 72762 Reutlingen

www.1rmc.de

Email: trainingsteam@1rmc.de

Rennstrecke am Sportpark: Rennbüro Telefon: 07121/290889

Name, Vorname

Geburtsdatum

Lizenz-Nr. (nur für Gastfahrer)

Strasse, Hausnummer

E-Mail-Adresse

Postleitzahl, Wohnort

Kontaktperson (nur für Gastfahrer)

Telefon / Mobil

Datum: _____ 2019

Haftungsverzichtserklärung 2019

Der allgemeine Trainingsbetrieb auf der Strecke des 1.RMC Reutlingen e.V. im ADAC ist in den Trainingsregeln verankert.

Ein Training findet nur unter Aufsicht eines Beauftragten des 1.RMC für Clubmitglieder mit gültigem Trainingsausweis oder für Gastfahrer mit DMSB-Lizenz, gegen Gebühr, unter Beachtung der Trainingsregeln statt.

Das Jugendtraining für Jugendmitglieder findet nur unter Aufsicht eines vom Verein gestellten Trainers bzw. der Jugendbetreuer statt.

Die Fahrer haben sich bei Einfahrt ins Fahrerlager bei der Trainingsaufsicht zu melden und unaufgefordert ihr Training zu buchen bzw. einen Gastbändel zu erwerben.

Fährt ein Fahrer ohne sich bei der Trainingsaufsicht angemeldet zu haben, hat er mit einem Trainingsverbot, einer Geldstrafe, einer Kündigung oder einer Anzeige zu rechnen.

Bei Einfahrt in die Strecke aus dem Fahrerlager darf kein Fahrer auf der Strecke gefährdet oder behindert werden. Auch bei der Ausfahrt ist rechtzeitig durch Handzeichen das Verlassen deutlich zu signalisieren.

Auf der Strecke dürfen andere Fahrer weder gefährdet, behindert noch durch unsportliche Fahrweise gefährdet werden. Das Verlassen der Strecke (Umfahren von Pfützen u.ä.), Fahren oder Startübungen in abgesperrten Bereichen und Fahren gegen die Fahrtrichtung ist nicht gestattet. Gefährdende, absichtlich behindernde Fahrweise wird mit Trainingsausschluss geahndet. Bei Stürzen, Unfällen ist umgehend Erste Hilfe zu leisten, sind andere Fahrer zu warnen, bzw. die Trainingsaufsicht zu informieren.

Evtl. Einschränkungen der Trainingszeit, Trainingsdauer, der Streckenlänge oder der Streckennutzung (Jugendtraining usw.) können vom 1.RMC durch den Aufsichtführenden erlassen werden.

Im Fahrerlager ist vorsichtig und langsam zu fahren. Auf der Jugendstrecke dürfen nur Jugendfahrer trainieren. Für 50ccm, 65ccm und 85ccm Kleinrad Fahrer ist die Motocrossstrecke (außer Dienstagstraining, Erlaubnis der Aufsicht und gemäß den Trainingsregeln) gesperrt.

Der 1.RMC behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Trainingsbedingungen vorzunehmen bzw. zu erlassen oder auch das Training abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen.

Zugelassen sind nur Motocross-Motorräder und Cross-Wettbewerbsquads.

Quads müssen angemeldet worden sein und können bei extremer Staubentwicklung vorzeitig aus der Strecke genommen werden.

Alle Fahrer sind verpflichtet, geeignete Schutzkleidung zu tragen.

Schutzhelme ECE22-05 sind ohne nachträgliche Änderungen und Beschädigungen zugelassen.

Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung (Training) teil. Sie tragen die alleinige zivil- u. strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit hiermit kein Haftungsverzicht vereinbart wird.

Bewerber, Fahrer und Beifahrer erklären mit Abgabe sowohl der Haftungsverzichtserklärung als auch der bestätigten Trainingsregeln den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen (Training) entstehen, und zwar gegen

- die FIA, FIM, UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, ehrenamtliche Helfer und hauptamtliche Mitarbeiter
- die ADAC Regionalclubs, die ADMV-Clubs, den Promotor/Serienorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen; gegen
- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge.
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung (ungezeitetes, gezeitetes Training, warm-up, Rennen, Lauf, Wertungsprüfung) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe dieser Erklärung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Motorräder mit mehr als 96dB(A) 2-Takt bzw. 94 dB(A) 4-Takt (ausser Veteranen vor Bj.1990) werden nicht zum Training zugelassen. Der 1.RMC behält sich das Recht vor eine Geräuschkontrolle entsprechend den technischen Bestimmungen des DMSB durchzuführen. Bei Überschreitung der o. g. Höchstgrenzen muss das Training sofort beendet werden.

Es besteht seitens des 1.RMC eine Trainings-Haftpflichtversicherung mit 100% Selbstbeteiligung und eine Trainingsunfallversicherung. Haftpflichtschäden der Teilnehmer untereinander sind nicht mitversichert.

Bei Unfällen hat umgehend eine schriftliche Unfallmeldung bei der Trainingsaufsicht zu erfolgen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den o.a. Haftungsverzicht und die Trainingsbedingungen des 1.RMC an.

Reutlingen:.....2019

.....
Fahrer: Name, Vorname (Druckschrift)

.....
Unterschrift

Bei minderjährigen Gesetzliche Vertreter:

.....
Name, Vorname (Druckschrift)

.....
Name, Vorname (Druckschrift)

.....
Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/Eltern

Bei Unterschrift durch nur einen gesetzlichen Vertreter bitte ankreuzen, wenn zutreffend:

- Obige Unterschrift erfolgte nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen des anderen Elternteils
- bzw. ich bin zur alleinigen Vertretung meines Kindes berechtigt